

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die neuen Corona Maßnahmen, Verordnungen und Einschränkungen möchten wir über die aktuell geltenden Förderprogramme einen erneuten Überblick geben.

Eine Anmerkung in eigener Sache. Wir verstehen uns als Ihre unterstützenden Partner in dieser Ausnahmesituation. Um dies ohne personelle Einschränkungen und Ausfälle fortführen zu können, haben wir uns mit Homeoffice und zahlreichen Schutzmaßnahmen gewappnet. Trotzdem bleiben auch wir nicht von Quarantänemaßnahmen und damit verbundenen Arbeitsausfällen verschont.

So kommt zu unserem Tagesgeschäft mit einem Schlag ein komplett neues und extrem umfangreiches - quasi hoheitliches Aufgabengebiet - **hinzu**. Die Beantragung und Überprüfung sämtlicher Beihilfen, die Berechnungen, Kostenprüfung hierzu, die Abwägung wo welches Programm Sinn macht, Beantragung von Krediten, Corona KFW Darlehen, Sicherheiten von Bürgschaftsbanken und vieles mehr.

Damit es nicht falsch verstanden wird, wir begrüßen jedes Förderprogramm für die betroffenen Betriebe und Unternehmer, andere Europäische Länder sind hierauf neidisch. Gleichwohl darf kritisch angemerkt werden, dass die Programme und deren Abwicklung nicht immer praxistauglich zu Ende gedacht werden und fragwürdige Ergebnisse zu Tage bringen. Viele Fragen bleiben und bleiben ungeklärt.

Nach den Missbräuchen und in Erkenntnis der lückenhaften Anträge zur Soforthilfe wurde beschlossen - die Beantragung auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zu übertragen.

Zahlreiche Betriebe und Branchen sind einschneidend von der Pandemie betroffen und um jede Beihilfe dankbar. Es ist für uns eine **Selbstverständlichkeit** diese Betriebe nach Kräften mit höchster Priorität zu unterstützen.

Aus diesem Grund bitten wir um **Ihr Verständnis**, wenn wir nicht jedes Anliegen „sofort“ erledigen können. Wir können nur sukzessive mit Priorität abarbeiten.

Ihre Partner von MHP

Bernd Maisenbacher . Steffen Hort . Patrick Heinold . Thomas Apitz . Maximilian Marxen

Inhalt

1. Überbrückungshilfe Phase 2	3
2. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe	5
3. Tilgungszuschuss Corona für das Veranstaltungsgewerbe, Marktkaufleute und Schausteller ..	6
4. Novemberhilfe.....	7
5. Überbrückungshilfe III – Januar bis Juni 2021	9
6. Bürgschaftsbank.....	10
7. KfW Schnellkredit 2020 nun auch für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern	11
8. Allgemeine Hinweise und Honorarvereinbarung.....	12

1. Überbrückungshilfe Phase 2

Für den Zeitraum September bis Dezember 2020 wurde eine zweite Phase der Überbrückungshilfe eingeführt. **Das Portal ist zwischenzeitlich freigeschaltet**, auch wenn unverständlicherweise die aufbereiteten Daten noch nicht elektronisch aus DATEV heraus übertragen werden können, was erhebliche Zeit kostet.

Wesentliche **Veränderungen** sind:

- Der Umsatzeinbruch muss mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum betragen.
- Es werden die Fixkosten in den Monaten September, Oktober, November, Dezember 2020 bezuschusst. Hierbei gilt für jeden einzelnen Fördermonat:
 - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Liegt der Umsatz bei wenigstens 70 % des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen Monat.
- **Die maximale Förderung beträgt 50.000 EUR pro Monat.** Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 EUR, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 EUR förderfähig sind, **wird gestrichen**. Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten beträgt die maximale Förderung 5.000 EUR pro Monat.
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden **pauschal mit 20 %** der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

- In Baden-Württemberg wird auch in der zweiten Phase die ergänzende Förderung durch einen fiktiven Unternehmerlohn fortgesetzt

Ein fiktiver Unternehmerlohn wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:

- 590 EUR bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 % im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 830 EUR bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1.180 EUR bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 % im Vergleich zum Vorjahresmonat

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

2. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

- Das Kabinett hat am 15. September 2020 die Verlängerung und Ausweitung der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen. Anträge können derzeit bis 20. November 2020 gestellt werden.
Es wird von den betroffenen Verbänden gefordert auch diese Hilfe zu verlängern, Ergebnisse sind uns aktuell leider nicht bekannt.
- Der Förderzeitraum beginnt am 1. Mai 2020 und endet spätestens am 31. Dezember 2020.
- Außerdem können nun auch sogenannte Misch-Betriebe durch das Programm unterstützt werden, die zwischen mindestens 30 % und 50 % ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erzielen.
- Zur Stabilisierungshilfe ist aktuell nur ein Antrag zulässig. Wer also bereits einen solchen Antrag gestellt hat, kann keinen weiteren Antrag einreichen. Hier versuchen die Verbände noch Einfluss zu nehmen, bislang auch ohne Ergebnis.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/stabilisierungshilfe-corona-fuer-das-hotel-und-gaststaettengewerbe/>

3. Tilgungszuschuss Corona für das Veranstaltungsgewerbe, Marktkaufleute und Schausteller

- Unternehmen und Selbständige aus den Wirtschaftsbereichen der Schausteller und Marktkaufleute, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxi- und Mietwagengewerbes können ab dem **24. September 2020** den „Tilgungszuschuss Corona“ beantragen.
- Mit dem Tilgungszuschuss wird einmalig die Hälfte der Jahrestilgungsrate 2020 des antragstellenden Unternehmens mit einem Satz von 80 % (das heißt: 40 % der Jahrestilgungsrate) gefördert. Förderfähig sind dabei die nach den **Regeltilgungsplänen** im Jahr 2020 anfallenden Tilgungsraten. Das dem Kreditvertrag zugrundeliegende Realgeschäft muss vor dem 11. März erfolgt sein.
- Die maximale Förderung mit dem Tilgungszuschuss beträgt 150.000 EUR je Antragsteller.
- Das Programm ist kumulierbar mit der Überbrückungshilfe des Bundes und der Landesaufstockung mit dem fiktiven Unternehmerlohn.
- Das jeweilige Kreditinstitut (auch Autobanken) muss eine entsprechende Bescheinigung (Anlage B) ausfüllen. Hier ist nach heutiger Erfahrung Zeit einzuplanen. Manche Institute sehen in der Ausstellung solcher Bescheinigungen – so O-Ton – nicht Ihre Aufgabe.
- Anträge müssen bis zum **15.12.2020** eingereicht werden

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/tilgungszuschuss-corona/>

4. Novemberhilfe

Für die außerordentliche **Wirtschaftshilfe** für den Monat November 2020 gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Antragsberechtigt sind die **direkt** von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Alle direkt betroffenen Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen **Schließungsverordnungen** der Länder den Geschäftsbetrieb **einstellen** mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Alle **indirekt** betroffen Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig **80 %** ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 % des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

- Die Förderung zur Novemberhilfe wird bestehen aus Zuschüssen (Kostenpauschale) pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 %** des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019, bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. EUR.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

- **Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet.** Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, **erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.**

- **Für Restaurants gilt eine Sonderregelung,** wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. **Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs nicht begünstigt. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen**

Beispiel Restaurant: Eine Pizzeria hatte im November 2019 einen Umsatz von 8.000 EUR Umsatz durch Im Haus-Umsatz (19 %) und 2.000 EUR durch Außerhausverkauf (7 %). Sie erhält daher 6.000 EUR Novemberhilfe (75 % von 8.000 EUR), also zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Gesamtumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 EUR (25 % von 10.000 EUR) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

- **Anträge sollen ab Mitte, wohl eher Ende November 2020, möglich sein.** Für die Verzögerung steht der Bundeswirtschaftsminister auch zurecht in der Kritik. Die Anträge sollen über die bekannte Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen. Das bedeutet wiederum, dass nur ein Steuerberater dies erledigen kann.

Für **Soloselbständige**, die nicht mehr als 5.000 EUR Förderung beantragen, **entfällt die Pflicht zur Antragstellung** über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

- Nach Pressemeldungen sollen zudem Ende November **Abschlagszahlungen** bis zu 5.000 EUR für Soloselbständige und für Unternehmen bis zu 10.000 EUR möglich sein. Ob diese von den Betroffenen selbst beantragt werden können, ist unklar, ebenso ist dieses Thema auf der Seite des Ministerium (12.11.2020) nicht verlautbart.
Weiterhin würde das eine **spätere Endabrechnung** und weiteren Aufwand bedeuten.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

5. Ausblick – die Überbrückungshilfe III – Januar bis Juni 2021

Für Unternehmen, die nicht direkt oder indirekt von den Schließungsmaßnahmen im November 2020 betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Dem Vernehmen nach könnte interpretiert werden, dass die Überbrückungshilfe III an die bisherige Überbrückungshilfe II anknüpft, doch Informationen liegen nicht vor.

6. Bürgschaftsbank

Vorweg – diese Finanzierungsmöglichkeit dürfte sich durch den nachfolgenden Punkt, KfW Schnellkredit **zumindest teilweise überholt** haben.

Die staatlichen Förderprogramme kommen aufgrund der starren Vorgaben und Grenzen nicht für jeden Betrieb in Betracht und decken damit einen Engpass unzureichend oder gar nicht ab. Es **gab** den KfW Schnellkredit für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern, für Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern versuchte die Bürgschaftsbank auf Antrag zu unterstützen.

Mit einer entsprechenden Registrierung durch den Steuerberater oder den Betrieb kann aus den verschiedenen Programmen „ausgewählt“ werden. Mit Einreichung einer Situationsbeschreibung, Ausblick auf die Zukunft und Hinterlegung der Jahresabschlüsse usw. kann ein Antrag online gestellt werden.

Ein Berater der Bürgschaftsbank prüft dies und kontaktiert den Antragsteller. Wenn der Antrag befürwortet wird, stellt die Bürgschaftsbank ein Avis bzw. eine Haftungsfreistellung bis zu 90 % für die jeweilige finanzierende Hausbank aus. Erfahrungsgemäß wird ein solcher Antrag befürwortet, wenn ein positiver Ausblick glaubhaft dargestellt werden kann.

Ob die Hausbank dies trotz der Freistellung begleitet, obliegt deren eigener Prüfung. Nicht jede Bank ist an diesem Programm bereits angeschlossen, so dass die Beantragung leider einige Zeit in Anspruch nimmt.

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

7. KfW Schnellkredit 2020 nun auch für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern

Für viele unverständlich, so gab es bislang nur den KfW Schnellkredit für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern. Das wurde nun geändert. Hierzu die wesentlichsten Fakten:

- Für Anschaffungen und laufende Kosten
- Keine Risikoprüfung durch die Bank
- 3 % Zins
- 2 Jahre tilgungsfrei möglich, 10 Jahre Laufzeit
- Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos, die persönliche Haftung bleibt bestehen
- Keine Sicherheiten, aber Einholung einer allgemein anerkannten Auskunft
- Mit dem Kredit darf nicht umgeschuldet werden
- Das Unternehmen besteht seit Januar 2019
- In Summe muss in den Jahren 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 ein Gewinn erzielt worden sein
- Keine Darlehensvergabe, wenn sich das Unternehmen zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befand

Weiterhin zu beachten:

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen sowie deren Zinszahlung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits **nicht** zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter dürfen während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 EUR pro Geschäftsjahr und pro Person **nicht übersteigen**.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

8. Allgemeine Hinweise und Honorarvereinbarung

Es hat sich leider gezeigt, dass die Bearbeitungszeiten sehr unterschiedlich ausfallen, von wenigen Tagen bis **mehreren** Wochen. Die Ursache ist auch, dass bei (formalen) Fehlern oder einem Tippfehler sich die zuständigen Behörden nicht mit einer Rückfrage zurückmelden. Der Antrag bleibt dann liegen und sehr spät wird ein Ablehnungsbescheid erlassen. Nur auf Nachfrage wird eine Auskunft erteilt, wobei die Erreichbarkeit aufgrund des Aufkommens eingeschränkt ist.

Unsere Honorarvereinbarungen für die Beantragung neuer Beihilfen erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnern.

Bitte beachten Sie auch, dass wir nicht automatisch für Sie Anträge stellen. Wir benötigen Ihre Rückmeldung und Unterstützung beispielsweise hinsichtlich der Umsatzschätzungen

Selbstverständlich prüfen wir aber soweit als möglich im Vorfeld, ob die Grundvoraussetzungen erfüllt sind.

Ihre Partner von MHP

Bernd Maisenbacher . Steffen Hort . Patrick Heinold . Thomas Apitz . Maximilian Marxen

Maisenbacher Hort + Partner

Steuerberater | Rechtsanwalt

Rintheimer Straße 63a | 76131 Karlsruhe
+49 721 9633 - 0

Quettigstraße 12 | 76530 Baden-Baden
+49 7221 504848 - 0

Informationsstand: 13.11.2020